



**Hinweise für Prüflinge zum Ablauf der mündlichen Prüfungen im Hinblick auf die Ausbreitung
des**

Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) - Stand 9. Oktober 2020

Unser oberstes Ziel ist es, die Gesundheit unserer Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer sowie unserer Prüferinnen und Prüfer zu schützen, gleichwohl aber einen reibungslosen Ablauf der mündlichen Prüfungen zu gewährleisten. Hierzu wird sichergestellt werden, dass während der Prüfung zwischen den Prüflingen untereinander und zu den Prüfern ein ausreichender Abstand gehalten werden kann. Pro Kommission werden nicht mehr als vier Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer gemeinsam geprüft und die Prüfungen werden um eine Stunde später beginnen. Zuhörer und Begleitpersonen sind in bei diesen mündlichen Prüfungen nicht zugelassen. Darüber hinaus bitten wir Sie zur Vermeidung von Ansteckungsgefahren dringend, Folgendes zu beachten:

- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen ist auch vor Betreten und nach Verlassen des Prüfungsraums stets einzuhalten.
 - Bis zum Einnehmen der Plätze im Prüfungsraum und nach Verlassen der Plätze sind einfache Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen (Ausnahme: Bei der Identitätskontrolle sind die Masken abzulegen). Während der mündlichen Prüfung muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.
 - Auf die erforderliche Hände-Hygiene ist in jedem Fall (insbesondere nach Toilettengängen) zu achten.
 - Unwohlsein während der Prüfung ist dem/r Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich anzuzeigen.
- Folgende Personen dürfen nicht an den mündlichen Prüfungen teilnehmen:
- Personen, die unter **Quarantäne** gestellt sind.
 - Personen, die **Krankheitssymptome** (z. B. Atemwegsprobleme, Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Fieber, Gliederschmerzen, Geruchs-/Geschmacksstörungen) aufweisen..
Ausnahmen:
 - Personen, die an Allergien leiden, die zu typischen Symptomen wie Atemwegsproblemen, Schnupfen, Husten oder Halsschmerzen führen, dürfen an der mündlichen Prüfung teilnehmen. Voraussetzung ist die Vorlage eines privatärztlichen Attests, in dem die Allergie und die typischen Symptome bestätigt werden.
 - Personen, die ein aktuelles¹ negatives Corona-Testergebnis vorlegen.
Das Attest bzw. das Testergebnis ist vor Prüfungsbeginn dem bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen. Eine vorherige Anzeige gegenüber dem Landesjustizprüfungsamt ist nicht nötig.
 - Personen, die sich in einem **Risikogebiet** gemäß Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html aufgehalten haben, für einen Zeitraum von 14 Tagen ab der Rückkehr.
Ausnahme:
 - Personen, die ein aktuelles¹ negatives Corona-Testergebnis vorlegen können und keine Krankheitssymptome aufweisen.
Auch diese Personen legen das Testergebnis vor Prüfungsbeginn dem bzw. der Vorsitzenden der Prüfungskommission vor und brauchen dieses dem Landesjustizprüfungsamt

¹ Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung stützen, die höchstens 48 Stunden vor der Prüfungsteilnahme vorgenommen worden ist.

vorher nicht anzeigen.

- Personen, die als **Kontaktpersonen der Kategorie I** zu einem bestätigt an COVID-19 Erkrankten identifiziert wurden, für einen Zeitraum von 14 Tagen seit dem letzten Kontakt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Person Symptome aufweist. Welche Personen als Kontaktpersonen der Kategorie I gelten, finden Sie unter https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html#doc13516162bodyText3.

Personen, **die nach oben Ausgeführtem nicht an der Prüfung teilnehmen dürfen**, werden gebeten, **dies unverzüglich dem Landesjustizprüfungsamt mitzuteilen**. Die Vorlage eines (amts-)ärztlichen Attests ist nicht erforderlich. Ihnen entsteht kein zeitlicher Nachteil; die mündliche Prüfung kann in einem zeitnahen Ersatztermin (ca. 14 Tage später) abgelegt werden, wenn kein Ausschlussgrund mehr vorliegt.

Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, bei denen nachweislich bei einer Ansteckung mit dem Coronavirus ein **erhöhtes Gesundheitsrisiko** besteht (z.B. Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Diabetes, Lungenerkrankungen) sowie schwangere Prüfungsteilnehmerinnen, bitten wir ebenfalls, **sich unverzüglich mit dem Landesjustizprüfungsamt in Verbindung zu setzen**, damit mögliche Vorsichtsmaßnahmen abgesprochen werden können.

Sollte es zu Änderungen dieser Hinweise kommen, so werden diese auf der Homepage des Landesjustizprüfungsamts <https://www.justiz.bayern.de/landesjustizpruefungsamt/>, Rubrik "Zweite Juristische Staatsprüfung / Aktuelle Informationen und Sonstiges" veröffentlicht. Bitte informieren Sie sich dort laufend.

gez. Dr. Beatrix Schobel
Leiterin des Landesjustizprüfungsamts